

Allgemeine Hinweise

Die der Steuererklärung beizulegende Jahresrechnung bildet die Grundlage für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2011 sowie der direkten Bundessteuer 2011.

Eine allfällige **Verrechnungssteuer** ist mittels Formular 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzufordern. Das entsprechende Formular kann schriftlich angefordert oder unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Für das Ausfüllen der Steuererklärung mittels PC kann ein Formularsatz dieser Steuererklärung als **Excel-Datei mittels Download ab Internet** www.zug.ch/tax «Juristische Personen» bezogen werden.

Fristerstreckungen können Sie direkt auf unserer Homepage www.zug.ch/tax «Fristerstreckung» einreichen.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Ziffer 1

Reingewinn

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust (-) des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung.

Ziffer 2

Aufrechnungen

Geschäftsmässig nicht (mehr) begründete Rückstellungen, Abschreibungen sowie Zuwendungen an Begünstigte sind dem Reingewinn zuzurechnen.

Bei Stiftungen gelten Zuwendungen an Begünstigte nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen und können steuerlich nicht abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind oder nach freiem Ermessen des Stiftungsrats ausgerichtet werden.

Ziffer 5

Vereine

Die Rubrik 5 ist nur für **Vereine** von Bedeutung.

Vereinnahmte Mitgliederbeiträge (Ziffer 5.2) sind mit den ordentlichen Vereinsausgaben (Ziffer 5.5) zu verrechnen. Lediglich Mitgliederbeiträge, welche die Vereinsausgaben übersteigen, können gemäss Ziffer 5.7 vom steuerlich massgebenden Reingewinn (Ziffer 4) abgezogen werden. Sind die ordentlichen Vereinsausgaben höher als die Mitgliederbeiträge, entfällt ein Abzug und das steuerlich massgebende Ergebnis gemäss Ziffer 6 ist identisch mit dem steuerlich massgebenden Ergebnis gemäss Ziffer 4.

Ziffer 7

Vorjahresverluste

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2011 (Ziffer 6) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2004–2010) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Ziffer 8.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen.

Ziffer 11

Eigenkapital

Zur Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals stellen die Werte der Bilanz die Ausgangsbasis dar.

Bei Immobilien, Wertschriften, Sachanlagen und übrigen Anlagevermögen sind die Abweichungen zwischen Buchwert (Zahlen der Jahresrechnung) und Steuerwert zu ermitteln und unter Ziffer 11.1 bis 11.3 einzutragen. Bei Immobilien (Ziffer 11.1) entspricht der Steuerwert in der Regel den kantonalen Schätzungen und bei Wertschriften (Ziffer 11.2) ist der Bankdepotauszug per Abschlussstichtag massgebend.

Ziffer 12

Versteuerte stille Reserven

Im Umfang der Aufrechnungen gemäss Ziffer 2.1 resp. Ziffer 2.2 muss eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven erfolgen. Die Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Ziffer 15

Teilweise Steuerpflicht

Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Zug ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Vermögenssteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen und auszuscheiden.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass **eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der/des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der/des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 50 000.– bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**. Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.